

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25. JUNI 1970

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsatz:

Erhält der Arbeitnehmer kein volles Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation, weil er erst im Laufe des Kalenderjahres in den Betrieb eingetreten ist, so muß für die Dauer der zulässigen Betriebsbindung auch nur von dem tatsächlich gezahlten Betrag ausgegangen werden.

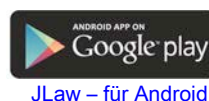
Aktenzeichen: 5 AZR 464/69

Urteil des BAG vom 25. Juni 1970

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 464/69
1 Sa 37/69 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Juni 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1970 durch den
Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auf-
farth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein
und Musa für Recht erkannt:

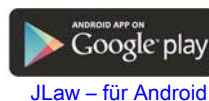
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
29. August 1969 - 1 Sa 37/69 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. April 1968 bis zum 31. März 1969 bei dem Beklagten als Planer tätig. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis, das mit Monatsfrist zu jedem Monatsende gekündigt werden konnte, zum 31. März 1969. Das Gehalt belief sich zunächst [in der dreimonatigen Probezeit] auf 1.650,-- DM monatlich, in der Folgezeit auf 1.750,-- DM monatlich. Der Kläger hat zu Weihnachten 1968 eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 1.500,-- DM brutto erhalten. Auf Grund der Kündigung des Klägers kürzte der Beklagte das März-Gehalt um 368,-- DM und forderte den Kläger auf, den Restbetrag von 1.132,-- DM zurückzuzahlen.

Der schriftliche Anstellungsvertrag des Klägers vom 5. April 1968 bestimmt bezüglich betrieblicher Sonderleistungen folgendes:

".....

§ 6 Sonderleistungen

(1) Der Arbeitnehmer nimmt als Betriebsangehöriger an allen Sonderleistungen teil, welche die unterzeichnete Firma ihren Betriebsangehörigen gewährt, nach Maßgabe der von ihr aufgestellten und allen Betriebsangehörigen bekannten Grundsätze.

(2) Der Arbeitnehmer erkennt an, daß ihm ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Sonderleistungen nicht zusteht, es sei denn, daß dieser Anspruch durch ausdrückliche Erklärung der Firma als solcher anerkannt ist.

(3) Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung einer Weihnachtsgratifikation in gekündigtem Verhältnis, so ist er von der Gratifikation ausgeschlossen.

.....

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

In Ergänzung dieses Vertrages wird zwischen den Vertragsschließenden noch folgendes vereinbart:

Weihnachtsgeld - in Höhe eines Monatsgehaltes - wird nach den firmenüblichen Gepflogenheiten gezahlt.



Für das Jahr 1968 erhalten Sie eine Weihnachtsgratifikation anteilig nach Beschäftigungsmonaten.

Im übrigen Hinweis auf § 6, Abs. 3

....."

Am 6. Dezember 1968 unterzeichnete der Kläger anlässlich einer Weihnachtsfeier folgende Quittung:

"H F B

Weihnachtsgratifikation 1968

Name: H. S

Brutto-Betrag: DM 1.500,-- (i.W. Eintausendfünfhundert).

Diese und evtl. zukünftige Gratifikationszahlungen erfolgen freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach. Gratifikationen werden nicht gezahlt an Mitarbeiter, die vor Fälligkeit ausscheiden oder die im gekündigten Dienstverhältnis stehen.

Sie verpflichten sich, die Gratifikation zurückzahlen, wenn Sie

vor dem 1. April 1969

auf Grund eigener Kündigung ausscheiden oder schuldhaft einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung geben, auch wenn deshalb keine Vertragsbeendigung erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung mit DM 1.050,-- (i.W. Eintausendfünfzig-----).

Die genaue Abrechnung erfolgt mit dem Dezember-Gehalt.

Hamburg, den 6. Dezember 1968

Erhalten: gez. P d S ".

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 368,-- DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und im Wege der Widerklage die Zahlung von 1.132,-- DM begehrt.

Das Arbeitsgericht hat nach Klagantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

- 4 -

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein bisheriges Klageziel weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, da der Senat im Ergebnis der Entscheidung des angefochtenen Urteils beitrifft. Da der Kläger eine Gratifikation erhalten hat, die unter einem Monatsbezug liegt, konnte er zum 31. März des Folgejahres ausscheiden, ohne diese Gratifikation zurückzahlen zu müssen.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine freiwillig gewährte Weihnachtsgratifikation handelt, bei der der Arbeitgeber sachgerechte Abgrenzungen für deren Zahlung bzw. Rückforderung aufstellen konnte. Es handelt sich auch nicht etwa, wie der Kläger behauptet, um ein 13. Monatsgehalt, das nicht zurückverlangt werden könnte. Sollte dem Kläger ursprünglich ein 13. Monatsgehalt in Aussicht gestellt worden sein, so ist eine derartige Regelung durch die klaren Bestimmungen der §§ 6 und insbesondere 17 des Anstellungsvertrages überholt. Auch die Quittung vom 6. Dezember 1968 weist aus, daß es sich um eine freiwillig gewährte Gratifikation handelt.

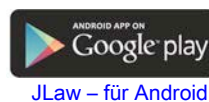
2. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 18. Juli 1969 die am 6. Dezember 1968 abgegebene Erklärung wegen Irrtums bzw. arglistiger Täuschung angefochten und in der Revisionsrüge darauf nochmals Bezug genommen. Es kann hier anhin stehen, ob die Anfechtung durchgreift oder nicht. Der Anstellungsvertrag vom 5. April 1962 selbst ist nicht angefochten worden. Bereits aus diesem Vertrag ergibt sich aber, daß der Kläger zu Weihnachten 1968 ein Weihnachtsgeld nach "den firmenüblichen Gepflogenheiten" erhalten sollte. Der Kläger hat nicht

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorgetragen, die Rückzahlungsklausel in der Quittung vom 6. Dezember 1968 habe den firmenüblichen Gepflogenheiten widersprochen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Rückzahlungsklausel in der Quittung nur das wiedergibt, was ohnehin im Betrieb üblicherweise galt. Dann kommt es aber nicht darauf an, ob die Quittung für sich betrachtet rechtswirksam ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht stellt auf Seite 11 des Urteils als unstreitig fest, daß eine generelle Pflicht zur Zahlung von Gratifikationen im Betrieb nicht bestand.

3. Die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation erfolgt üblicherweise sowohl als Belohnung für in Vergangenheit geleistete Dienste als auch als Anreiz zum weiteren Verbleiben im Betrieb. Die Höhe der Gratifikationsauszahlung kann daher durchaus auch von der Dauer der bisherigen Betriebszugehörigkeit und die Höhe einer Rückzahlungsverpflichtung von der Dauer der zukünftigen Betriebszugehörigkeit abhängig gemacht werden (vgl. BAG AP Nr. 62 zu § 611 BGB Gratifikation und Urteil vom 13. November 1969 - 5 AZR 232/69 -, demnächst AP Nr. 69 aaO). Das angefochtene Urteil verkennt nicht, daß ein Abzug von der Zahlung eines üblichen vollen Monatsgehalts dann möglich ist, wenn der Arbeitnehmer noch nicht das ganze Jahr im Betrieb beschäftigt war. Hier war der Kläger erst neun Monate beim Beklagten tätig. Das Landesarbeitsgericht verknüpft aber zu Unrecht die Frage der Kürzung der Weihnachtsgratifikation, die vom Kläger hingenommen wurde, mit dem Problem der Dauer der Bindungswirkung bei Zahlung einer derart gekürzten Gratifikation. Die ständige Rechtsprechung des Senats zur zulässigen Dauer einer Bindungswirkung geht von der tatsächlichen Höhe der gezahlten Gratifikation aus. Je höher der gezahlte Betrag ist, desto länger kann einem Arbeitnehmer das Verbleiben im Betrieb zugemutet werden, wenn er die



- 6 -

Gratifikation endgültig behalten will. Bei der gebotenen Beurteilung des Einzelfalles kommt es nicht darauf an, warum ein Arbeitnehmer nicht einen Betrag in Höhe eines vollen Monatsgehalts erhalten hat, sondern allein darauf, daß in konkreten Falle die Gratifikation zwischen 100,-- DM und einem Monatsgehalt liegt. Andernfalls würde der Gesichtspunkt der kurzen Dauer der bisherigen Betriebszugehörigkeit zum Nachteil des Arbeitnehmers zweimal berücksichtigt werden: einmal bei der Höhe der Zuwendung und weiterhin bei der Dauer der zukünftigen Bindungswirkung. Es ist nicht möglich, dem Arbeitnehmer einerseits eine geringere Gratifikation zu zahlen, weil er erst im Laufe des Jahres in den Betrieb eingetreten ist, ihn andererseits hinsichtlich der zulässigen Dauer der zukünftigen Betriebsbindung aber doch so zu behandeln, als ob er die volle Gratifikation erhalten hätte. Eine etwa mögliche zeitliche Staffelung der Rückzahlung ist hier nicht vereinbart.

Der Senat vermag daher aus den vorgenannten Gründen auch nicht der Mittelmeinung des Landesarbeitsgerichts zu folgen, eine Bindungswirkung über den 31. März 1969 hinaus wäre im Falle des Klägers dann Rechtens, wenn die Beklagte die Gratifikation nicht - wie geschehen - um 1/7, sondern ^{nur} um 1/8 gekürzt hätte, weil nämlich die Weihnachtsgratifikation in gleicher Weise Belohnung für geleistete als auch Ansporn für zukünftige Dienste sein solle und der Kläger im ersten Vierteljahr 1968 noch nicht bei der Beklagten tätig gewesen sei.

4. Die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze für eine Rückzahlungsverpflichtung je nach der Höhe der Gratifikation gelten zwar nur im Regelfalle. Sowohl geringfügige Überschreitungen bei der Zahlung eines Monatsbezuges (AP Nr. 25 zu § 611 BGB Gratifikation Ziff. II) als auch geringfügige Unterschreitungen (AP Nr. 64 aaO Ziff. 3 b) ändern nichts an der Zulässigkeit einer Bindung über den 31. März des folgenden Jahres hinaus. Wenn der Kläger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hier aber statt 1.750,-- DM nur 1.500,-- DM als Weihnachtsgratifikation erhalten hat, so wird doch der Betrag eines Monatsgehalts deutlich unterschritten. Die für die ersten drei Monate von April bis Juni 1968 gezahlte Vergütung in Höhe von 1.650,-- DM ist schon deshalb nicht maßgebend, weil sie von vornherein nur für die Probezeit von drei Monaten galt. Hat der Kläger aber nur eine Gratifikation erhalten, deren Höhe zwischen 100,-- DM und einem Monatsgehalt liegt, so konnte er zum 31. März 1969 ausscheiden und die Gratifikation gleichwohl behalten. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung hat der Beklagte mit diesem Inhalt gegen sich gelten zu lassen (AP Nr. 25 aaO Ziff. III). Das macht die Zurückweisung der Revision erforderlich.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Döderlein

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)